

**Sitzung vom 07. April 2020**

Beschl. Nr. **2020-90**

Z1.3.2      Einzelne Massnahmen und Bereiche  
Coronavirus; Nothilfe; Kreditbewilligung und -freigabe

**Ausgangslage**

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus wurden seitens des Bundesrates und des Regierungsrates verschiedene Massnahmen getroffen, die in zahlreichen Branchen dazu führen, dass die wirtschaftliche Leistungserbringung nicht mehr möglich ist. Diese Ausgangslage trifft die entsprechenden Unternehmen oder Selbständigerwerbenden unvermittelt und führt in einer allgemeinen Sicht dazu, dass ihre Einnahmen bzw. Erträge in einem stärkeren Ausmass zurückgehen als die Ausgaben bzw. Aufwände. Je länger diese Situation anhält, desto stärker sind die Liquidität der Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsplätze gefährdet.

Bund und Kanton Zürich setzen primär die ordentlichen Instrumente ein, die für wirtschaftlich rezessive Lagen geschaffen wurden. Dabei handelt es sich insbesondere um Kurzarbeit im Rahmen der Arbeitslosenversicherung und Bürgschaften für betroffene Unternehmen. Daneben hat der Regierungsrat zusätzliche weitere Erleichterungen beschlossen, damit die betroffenen Unternehmen bzw. Selbständigerwerbenden und gegebenenfalls weitere Personengruppen eine kürzere Zeitdauer der wirtschaftlichen Einschränkungen überstehen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat in Ergänzung zu den vom Bund und Kanton direkt beschlossenen Unterstützungen ein Corona-Hilfspaket, gespiesen aus der Jubiläumsdividende der ZKB, im Betrag von 15 Millionen Franken verabschiedet, welches über die Gemeinden auszuzahlen ist. Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden auf rasche und möglichst unbürokratische Weise den Selbständigerwerbenden und Kleinst-Unternehmen, die durch die aktuelle Situation in eine Notlage geraten und durch die Bundes- und Kantonshilfe nicht aufgefangen werden, helfend unter die Arme zu greifen.

Mit Beschluss Nr. 281 vom 20. März 2020 ermächtigt der Regierungsrat die Vorstände der Gemeinden, finanzielle Entscheide zur Umsetzung dieser Nothilfen in Abweichung der Zuständigkeitsordnung nach § 15 bzw. 30 des Gemeindegesetzes sowie der jeweiligen Gemeindeordnungen und kommunalen Erlasse anstelle der Gemeindeversammlungen bzw. Gemeindepalamente zu treffen. Dieser Regierungsratsbeschluss wurde inzwischen durch die Verordnung über die Funktionsfähigkeit der Gemeindeorgane während der Corona-Pandemie vom 1. April 2020 ersetzt, die rückwirkend auf den 20. März 2020 in Kraft tritt.

**Nothilfe**

Der Regierungsrat hat die Gemeinden aufgefordert, Sozialhilfegesuche schnell und einfach zu behandeln, damit die sozialen Sicherungsinstrumente wirksam greifen. Gleichwohl sind drohende Notlagen von Selbständigerwerbenden und Personen in vergleichbaren Lagen nicht ausgeschlossen, die durch die ordentlichen sozialen Sicherungsinstrumente nicht abgedeckt werden können.

Zur Abfederung von drohenden Notlagen bei Selbständigerwerbenden und Personen in vergleichbaren Lagen hat der Regierungsrat des Kantons Zürich 15 Millionen Franken zur Härtefallregelung bewilligt. Mit Verfügung vom 2. April 2020 hat die Finanzdirektion der Stadt Adliswil einen Betrag von CHF 184'219 zugesichert. Diese Leistungen sind in Ergänzung zu den Leistungen des Bundes und Kantons und subsidiär auszugestalten.

### **Arten der Nothilfe**

Grundsätzlich sind zwei Arten von Nothilfe möglich: Die Gewährung eines Kredites (im Verwaltungsvermögen) oder die Leistung von A-fonds-perdu-Beiträgen.

An welche Bedingungen die Leistung geknüpft wird, ist von der Stadt Adliswil zu bestimmen. Bei A-fonds-perdu-Beiträgen ist in der Buchhaltung von Aufwand in der Erfolgsrechnung auszugehen.

Bei Gewährung von Krediten empfiehlt das Gemeindeamt Darlehen mit entsprechenden Konditionen. Die Darlehen werden im Verwaltungsvermögen bilanziert, da sie nicht einer finanziellen Anlage dienen, sondern Unterstützungscharakter haben und die Gefahr wohl besteht, dass sie in Zukunft nicht mehr einbringlich sein werden.

Die Darlehen der Stadt Adliswil sollen subsidiär und zur Überbrückung gewährt werden. Die Laufzeit soll längstens 5 Jahren betragen und der Zinssatz bei 0 % liegen.

Wird mit einem Darlehen kein wirtschaftlicher Nutzen erzielt oder wird bereits im Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens die spätere Rückzahlung als nicht wahrscheinlich erachtet, wird der Beitrag als Gemeindebeitrag (A-fonds-perdu-Beitrag) in der Erfolgsrechnung verbucht. In diesem Fall wird eine Eventualforderung ausgewiesen, sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.

### **Kriterien für Darlehensgewährung**

Die Vergabe der Nothilfemaßnahmen orientiert sich an folgenden Kriterien:

#### **Grundsätze**

- Orientierung an den Kosten
- Klein- oder Kleinstfirma, d.h. wenn die Stellenprozente inkl. 100 % des Geschäftsinhabers oder der Geschäftsinhaberin 200 % nicht oder nur wenig überschreiten
- Wenn es sich beim selbständigen Erwerb um eine Nebeneinkommen handelt, dann sind die Gesamteinkünfte zu beurteilen

#### **Entschädigungsparameter**

- 2 Monatsumsätze bzw. monatliche Auszahlung des Monatsumsatzes bis andere Gefässe greifen
- 2 Monatsmieten bzw. monatliche Auszahlung der Miete, wenn für selbständige Erwerbstätigkeit notwendig
- 80 % der Löhne (Vorauszahlung) bis andere Mittel fliessen (monatliche Auszahlung)
- Betriebsnotwendige Fixkosten in monatlichen Raten
- Liquiditätssicherung für höchstens ein Sechstel (zwei Monate) des Jahresumsatzes abzüglich des liquiden Vermögens des Unternehmens (ohne Berücksichtigung eines Freibetrags von CHF 10'000) zuzüglich der Sicherung des Lebensbedarfs

## **Finanzielles**

Es empfiehlt sich einen Rahmenkredit im Umfang von rund CHF 400'000 zu bewilligen. Dieser setzt sich aus dem vom Kanton gesprochenen Beitrag von CHF 184'219 und eines Anteiles der Stadt Adliswil im Umfang von CHF 210'000 zusammen.

Im Budget 2020 ist diese Ausgabe nicht vorgesehen. Die Mittel von CHF 210'000 sollen vom Stadtrat ausserhalb Budget genehmigt werden.

## **Organisation**

Die Bewilligung der einzelnen Verpflichtungskredite (im Rahmen des Rahmenkredites) sollen an einen Ausschuss delegiert werden. Der Ausschuss muss mindestens aus drei Behördenmitgliedern zusammengesetzt sein. Zulässig wäre auch die Delegation an ein einzelnes Behördenmitglied.

Das Ressort Finanzen empfiehlt hierfür einen Ausschuss, zusammengesetzt aus dem Stadtpräsidenten, dem Ressortvorsteher Soziales und der Ressortvorsteherin Finanzen. Dieser Ausschuss soll die Verpflichtungskredite bewilligen und über die Darlehensanträge entscheiden.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Finanzen fasst der Stadtrat, gestützt auf die Verordnung über die Funktionsfähigkeit der Gemeindeorgane während der Corona-Pandemie und Art. 47a Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

### **Beschluss:**

- 1 Zur Abfederung von drohenden Notlagen bei Selbständigerwerbenden und Personen in vergleichbaren Lagen wird ein Rahmenkredit ausserhalb Budget von netto CHF 210'000 zu Lasten Konto 702.5450.00 bewilligt und freigegeben.
- 2 Das Ressort Finanzen wird beauftragt, beim Kanton um die Auszahlung des Beitrags von CHF 184'219 gemäss Verfügung der Finanzdirektion vom 2. April 2020 zu ersuchen.
- 3 Die Nothilfe für Selbständigerwerbende und Personen in vergleichbaren Lagen wird mit Darlehen, zu Konditionen und Kriterien gemäss den Erwägungen, gewährt.
- 4 Die Bewilligung der Verpflichtungskredite und Darlehen werden an einen Ausschuss, der sich gemäss den Erwägungen zusammensetzt, delegiert.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich.

6 Mitteilung an:

- 6.1 Stadtrat
- 6.2 Ressortleitende
- 6.3 Kommunikationsstelle
- 6.4 Finanzdirektion des Kantons Zürich (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann  
Stadtschreiber